

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
bd.so.ch

Volkswirtschaftsdepartement
Energiefachstelle

Rathausgasse 16
4509 Solothurn
Telefon 032 627 85 24
energie.so.ch

Stand: Dezember 2022

Arbeitshilfe Solarpflicht auf Neubauten

Was ist passiert?

Das Bundesparlament hat im Oktober 2022 das Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter beschlossen. Dabei wurden im eidgenössischen Energiegesetz diverse kurz- und mittelfristig angelegte Massnahmen zur Stromversorgung der Schweiz verankert. Dazu gehören nebst der in dieser Arbeitshilfe beschriebenen Solarpflicht auf Neubauten auch Bestimmungen zu Photovoltaik-Grossanlagen, welche den Kanton Solothurn jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betreffen.

Wo finden sich die Rechtsgrundlagen?

Die Rechtsgrundlagen finden sich im eidgenössischen Energiegesetz, konkret in Art. 45a EnG sowie Art. 75a EnG. Auf kantonaler Ebene sind nur – aber immerhin – die Ausnahmen von der Solarpflicht im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten zu regeln. Die Regierung des Kantons Solothurn hat die entsprechenden Ausnahmetatbestände in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (BGS 941.26) vom 12. Dezember 2022 geregelt.

Wann treten die Gesetzesänderungen in Kraft?

Die Gesetzesänderung auf Bundesebene trat unmittelbar, sprich am 1. Oktober 2022, in Kraft. Die Übergangsbestimmung in Art. 75a EnG räumt jedoch eine Übergangsfrist ein, wonach die entsprechenden Bestimmungen zur Solarpflicht ab dem 1. Januar 2023 gelten.

Wieso betrifft die Solarpflicht den Kanton Solothurn?

Nach Art. 45a Abs. 4 EnG gilt die Solarpflicht auf Neubauten für diejenigen Kantone, die die Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKE n 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 nicht eingeführt haben. Diese Einführung war im Rahmen der Revision des kantonalen Energiegesetzes im Jahr 2018 geplant, wurde jedoch von den Stimmberechtigten des Kantons Solothurn anlässlich einer Volksabstimmung verworfen. Aus diesem Grund trifft die neu vorgesehene Solarpflicht auf Neubauten den Kanton Solothurn.

Ab wann gilt die Solarpflicht?

Gemäss Art. 75a EnG gilt die Solarpflicht auf Neubauten für Vorhaben, bei welchen das Baugesuch ab dem 1. Januar 2023 eingereicht wird.

Für welche Gebäude gilt die Solarpflicht?

Die Solarpflicht gilt für Neubauten, welche eine «anrechenbare Gebäudefläche» von mehr als 300 m² aufweisen.

Wie berechnet sich die anrechenbare Gebäudefläche?

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie (§ 35 Abs. 2 KBV). Sollte bei einem Bauvorhaben unklar sein, ob die 300 m² anrechenbare Gebäudefläche erfüllt sind oder nicht, ist von der Bauherrschaft ein entsprechender Nachweis bzw. eine entsprechende Berechnung zu verlangen.

Was ist ein Neubau?

Unter einem Neubau ist zunächst der klassische Bau «auf einer grünen Wiese» zu verstehen. Ebenfalls als Neubau gelten der vollständige oder fast vollständige Abbruch eines Gebäudes und damit einhergehend der Bau eines neuen Gebäudes. Ebenso gilt ein Anbau als Neubau, wobei der Anbau selbst die 300 m² anrechenbare Gebäudefläche erfüllen muss, damit die Solarpflicht greift.

Was gilt als Solaranlage?

Art. 45a EnG gebietet, dass eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen ist. Der Fokus liegt damit auf der Nutzung der Solarenergie und nicht etwa der zu nutzenden Technologie. In der Praxis dürften allerdings die Photovoltaikanlagen überwiegen.

Welche Leistung muss die Solaranlage erbringen?

Das Bundesrecht definiert nicht, welche Leistung die verlangte Solaranlage zu erbringen hat. Gleichzeitig lässt die Bestimmung auch keinen Platz für kantonales Recht. Fraglich ist somit, wie die bundesrechtliche Vorschrift zu handhaben ist. Da der Bund die Kantone, welche Teil E der MuKE n 2014 umgesetzt haben, von der Solarpflicht befreit, bietet es sich an, sich an den MuKE n 2014 zu orientieren. Dabei sollen die entsprechenden Vorschriften in einer vereinfachten Form Anwendung finden, zumal eine analoge Übernahme der Vorschriften der MuKE n 2014 unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht überzeugt. So würden beispielsweise grosse, unbeheizte Hallen nach den Vorschriften der MuKE n 2014 keiner Solarpflicht unterliegen, obschon sich diese Gebäude hervorragend für eine Photovoltaikanlage eignen.

In Anlehnung an die MuKE n 2014 ist Art. 45a Abs. 1 EnG somit wie folgt zu konkretisieren: Bei Neubauten, die unter die Solarpflicht fallen, ist eine Solaranlage zu erstellen, die in der Fläche mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche entspricht. Beispiel: Ein Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 500 m² muss eine Solaranlage – sei es auf dem Dach oder an der Fassade – mit einer Fläche (Panelfläche) von mindestens 100 m² erstellen.

Welche Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Solarpflicht?

Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 45a Abs. 2 EnG folgendes festgehalten: Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage: a) anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; b) technisch nicht möglich ist; oder c) wirtschaftlich unverhältnismässig ist. Gestützt darauf hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (BGS 941.26) vom 12. Dezember 2022 geregelt.

§ 1 der entsprechenden Verordnung kann entnommen werden, dass es eines Gesuchs der Bauherrschaft bedarf, wenn sie von der Solarpflicht ausgenommen werden will. In diesem muss sie begründet darlegen, wieso sie die Solaranlage nicht erstellen kann. Dabei trägt sie die Beweislast, wenn sie von den Ausnahmen profitieren will. Es obliegt somit ihr nachzuweisen, dass die Solaranlage nicht erstellt werden kann. Insbesondere hat sie nachzuweisen, dass auch unter Berücksichtigung von Varianten, gerade was die Gestaltung oder aber auch die potentielle

Nutzung der Fassade für Solaranlagen anbelangt, die Solaranlage nicht erstellt werden kann. Die entsprechenden Alternativvarianten müssen sich aber auch als wirtschaftlich zumutbar erweisen.

In § 2 der Verordnung sind diejenigen Konstellationen aufgeführt, bei welchen die Pflicht zur Erstellung der Solaranlage entfällt. Denkbar ist, dass die Erstellung einer Solaranlage anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht. Insbesondere der Ortsbildschutz sowie sicherheitsrelevante Aspekte fallen hierbei in Betracht. Zu wiederholen ist, dass in einem ersten Schritt die Solaranlage wenn möglich so zu konzipieren ist, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften eben nicht widerspricht. Bei gestalterischen Aspekten ist insbesondere die Anpassung in das Orts- oder Landschaftsbild so gut wie möglich und im Rahmen des Zumutbaren zu optimieren. Erst wenn sich ein Widerspruch auch bei optimalen Anpassungen nicht lösen lässt oder letztere nicht zumutbar sind, greift die entsprechende Bestimmung der Verordnung. Da die Solarpflicht nur bei Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche > 300 m² greift, dürfte die Solaranlage in gestalterischer Hinsicht nur noch einen untergeordneten Eingriff in das Orts- oder Landschaftsbild darstellen.

Denkbar ist weiter, dass die Solaranlage aus technischen Gründen nicht erstellt werden kann. In Betracht fallen insbesondere diejenigen Fälle, in denen die Dachfläche für andere betriebsnotwendige Einrichtungen genutzt werden. Auch hier ist zu prüfen, ob der Solarpflicht nicht auf eine andere Art und Weise, beispielsweise über die Nutzung der Fassaden, nachgekommen werden kann. Weiter dürften sich Folienhallen kaum zum Aufbau von Solaranlagen eignen.

Schliesslich sind auch wirtschaftliche Gründe denkbar, aufgrund welcher die Errichtung einer Solaranlage ausser Betracht fällt. Namentlich Lagen mit geringer Globalstrahlung haben einen zu geringen Stromertrag. Die als Referenz massgebende Klimastation Wynau weist für den Kanton eine jährliche horizontale Globalstrahlung von 1110 kWh/m² aus. Bei wenig besonnten Flächen unter 700 kWh/m² ist die Bauherrschaft von der Solarpflicht befreit. Ebenso ist die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt, wenn sich die notwendigen Investitionen in die Solaranlage wie auch den dazugehörigen Installationen während der Lebensdauer der Solaranlage nicht amortisieren lassen.

Das Prüfprogramm für die Ausnahmen lautet demnach wie folgt:

- Liegt ein begründetes Ausnahmegesuch der Bauherrschaft vor?
- Erfüllen die im Gesuch dargelegten Gründe einen Ausnahmetatbestand nach § 2 der Verordnung?
- Wurden Alternativvarianten geprüft?
- Bestehen noch weitere Alternativvarianten?

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei Fragen energietechnischer Natur steht Ihnen die Energiefachstelle des Kantons Solothurn zur Verfügung. Bei Rückfragen baurechtlicher Natur können Sie sich an den Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements wenden.

Schema Solarpflicht

